



Haushaltsausschuss  
Ausschussdrucksache

6431

20. Wahlperiode

Bundesrechnungshof

Bundesrechnungshof · Adenauerallee 81 · 53113 Bonn

28. August 2024

**Nur per E-Mail**

Zeichen: III 1 - 0002265

Herrn  
Prof. Dr. Helge Braun, MdB  
Vorsitzender  
des Haushaltsausschusses  
des Deutschen Bundestages

Thomas.Schmidt-Wegner@brh.bund.de  
0228 99 721-1310

poststelle@brh.bund.de  
www.bundesrechnungshof.de  
Zentrale: 0228 99 721-0

nachrichtlich:

Herrn  
Martin Gerster, MdB  
Vorsitzender  
des Rechnungsprüfungsausschusses  
des Haushaltsausschusses  
des Deutschen Bundestages

Herrn  
Björn Wolf  
Büroleiter  
beim Haushaltsausschuss  
des Deutschen Bundestages

Herrn  
Dr. Alexander Troche  
Sekretariatsleiter  
beim Rechnungsprüfungsausschuss  
des Haushaltsausschusses  
des Deutschen Bundestages

Bundesministerium für Wirtschaft und  
Klimaschutz  
- Referat Z-HA -

Bundesministerium der Finanzen  
- Referat II B 2 -

Bundesrechnungshof  
Adenauerallee 81  
53113 Bonn

Außenstelle  
Friedrichstraße 130 B  
10117 Berlin

Außenstelle  
Dortustraße 30 – 33  
14467 Potsdam

[haushaltsausschuss@bundestag.de](mailto:haushaltsausschuss@bundestag.de)  
[HHA-Drucksachen@bundestag.de](mailto:HHA-Drucksachen@bundestag.de)  
[rechnungspruefungsausschuss@bundestag.de](mailto:rechnungspruefungsausschuss@bundestag.de)  
[Buero-z-ha@bmwk.bund.de](mailto:Buero-z-ha@bmwk.bund.de)  
[IIB2@bmf.bund.de](mailto:IIB2@bmf.bund.de)

**Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO – Information über die Entwicklung des Einzelplans 09 (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025**

Anlage: - 1 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Vorbereitung der parlamentarischen Beratungen zum Bundeshaushalt 2025 im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages übersenden wir Ihnen beigefügte Information über die Entwicklung des Einzelplans 09.

Hinweise des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum Entwurf des Berichts haben wir berücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass wir beabsichtigen, den Bericht nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen zu veröffentlichen.

Für Ihre Fragen oder ein Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ehmann



Schmidt-Wegner



## Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

### Information über die Entwicklung des Einzelplans 09 (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Eine Weitergabe an Dritte ist erst möglich, wenn der Bericht vom Parlament abschließend beraten wurde. Die Entscheidung über eine Weitergabe bleibt dem Bundesrechnungshof vorbehalten.

Gz.: III 1 - 0002265

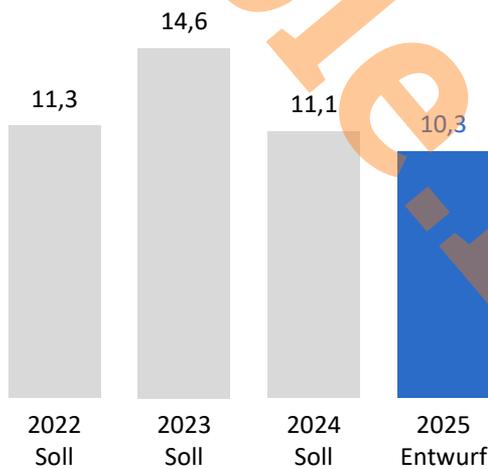
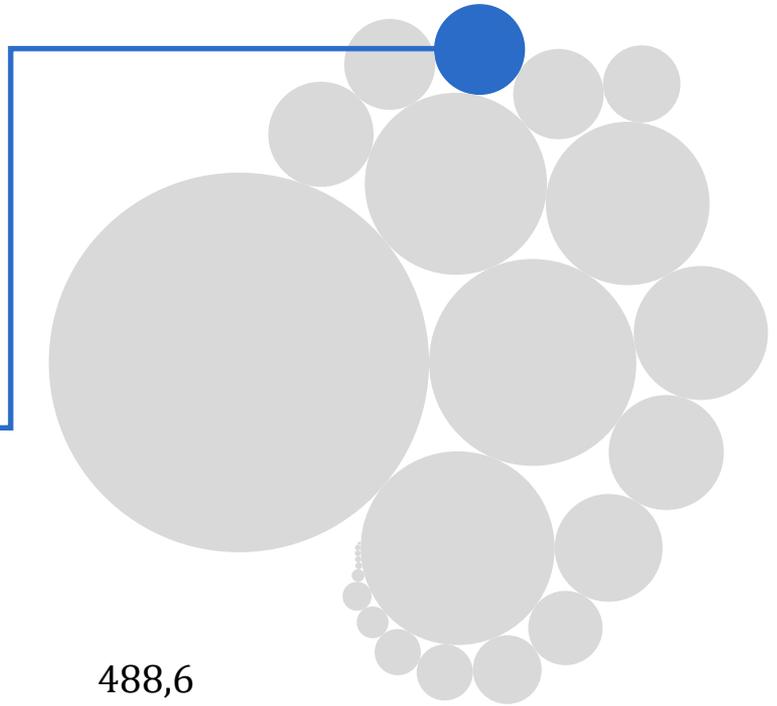
28. August 2024

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.  
Eine Veröffentlichung ist nicht zulässig.

Haushaltsentwurf 2025  
Einzelplan 09

# Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

**10,3 Mrd. Euro**  
Ausgaben



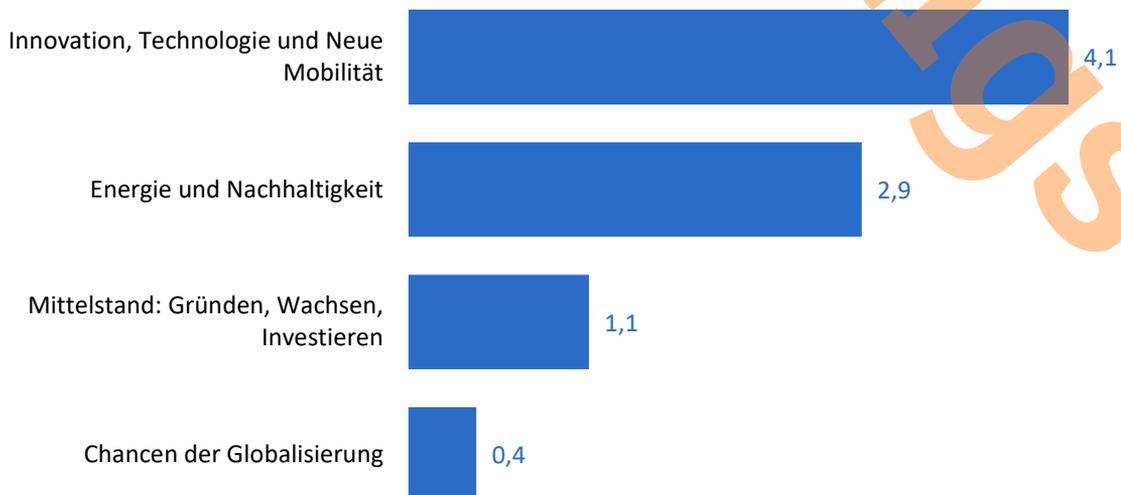
**Soll-Entwicklung**  
Ausgaben in Mrd. Euro

**488,6**  
**Mrd. Euro**  
Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2025  
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen



**Planstellen und Stellen 10 310**  
Veränderung zum Vorjahr +3

## Wesentliche Ausgaben in Mrd. Euro



## Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	6
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	8
3	Wesentliche Ausgaben	8
3.1	Innovation, Technologie und Neue Mobilität (Kapitel 0901)	11
3.2	Mittelstand: Gründen, Wachsen, Investieren (Kapitel 0902)	13
3.3	Energie und Nachhaltigkeit (Kapitel 0903 und KTF)	14
3.3.1	Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Beteiligungen	14
3.3.2	Energiewende: Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung – Fortschreibung der Prüfungsergebnisse und aktuelle Entwicklungen	16
3.3.3	Weitere Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes	23
3.4	Chancen der Globalisierung (Kapitel 0904)	25
3.5	Sonstige Bewilligungen (Kapitel 0910)	25
4	Wesentliche Einnahmen	26
5	Behörden	27
6	Ausblick	28

## Abkürzungsverzeichnis

### A

ACER *Europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (European Union Agency for the Cooperation of Energy Regulators)*

### B

BAFA *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle*

BAM *Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung*

BfGH *Beauftragter für den Haushalt*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMUV *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz*

BMWK *Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz*

BNetzA *Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen*

### D

DLR *Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.*

### E

EE *Erneuerbare Energien*

ENTSO-E *Europäischer Verband der Übertragungsnetzbetreiber (European Network of Transmission System Operators for Electricity)*

ERAA *European Resource Adequacy Assessment*

ERP *European Recovery Programm*

ESA *Europäische Weltraumorganisation (European Space Agency)*

EXIST *Existenzgründungen aus der Wissenschaft*

Expertenkommission *Expertenkommission zum Energiewende Monitoring*

### F

FSRU *Floating Storage and Regasification Units*

### G

GW *Gigawatt*

### H

h/a *Stunden im Jahr*

Haushaltsausschuss *Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages*

### I

IABG *Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH*

IGP *Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen*

IKI *Internationale Klimaschutzinitiative*

### K

KTF *Klima- und Transformationsfonds*

### L

LOLE *Lastunterdeckungserwartung (Loss of Load Expectation)*

LuFo *Luftfahrtforschungsprogramm*

### N

NEP *Netzentwicklungsplan*

NT *Entwurf Nachtragshaushalt 2024*

**S**

SEEHG *SEEHG Securing Energy for Europe Holding GmbH*

SEFE *SEFE Securing Energy for Europe GmbH*

**T**

Tagging *Erfassung im Bundeshaushalt, welche Nachhaltigkeitsziele mit einzelnen Ausgaben verfolgt werden*

THG *Treibhausgase*

**W**

WSF-Energiekrise *Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der Folgen der Energiekrise*

**Z**

ZIM *Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand*

Tabellenverzeichnis

# 1 Überblick

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ist federführend für die Wirtschaftspolitik des Bundes zuständig. Darunter fallen Industrie- und Mittelstandspolitik, Technologie- und Innovationspolitik, die Energiepolitik einschließlich Klimaschutz sowie die Außenwirtschaftsförderung.

Für das Jahr 2025 sollen im Einzelplan 09 Ausgaben von 10,3 Mrd. Euro veranschlagt werden. Einnahmen sind in Höhe von 2,6 Mrd. Euro vorgesehen. Außerhalb des Einzelplans 09 bewirtschaftet das BMWK den weitaus größten Teil der Ausgaben des Klima- und Transformationsfonds (KTF). Zudem soll es einzelne Titel des Einzelplans 60 (Allgemeine Finanzwirtschaft) bewirtschaften bzw. kann es aus diesen Titeln Ausgaben im Einzelplan 09 decken. Das BMWK ist darüber hinaus federführend bei Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen des Bundes zuständig. Diese sind im Einzelplan 32 ausgewiesen und nicht Gegenstand dieses Berichts.

Zum Geschäftsbereich des BMWK gehören insgesamt sechs nachgeordnete Behörden.<sup>1</sup> Ihre Aufgaben liegen im wissenschaftlich-technischen Bereich sowie auf den Gebieten der Marktordnung, Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft und Energiepolitik sowie des Klimaschutzes.

---

<sup>1</sup> Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Bundeskartellamt, Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.

Tabelle 1

## Übersicht über den Einzelplan 09 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

	2023 Soll	2023 Ist <sup>a</sup>	Differenz Ist-Soll <sup>b</sup>	2024 Soll	2024 Soll Entwurf NT	2025 Entwurf	Änderung zu 2024 <sup>c</sup>
	<i>in Mio. Euro</i>						<i>in %</i>
Ausgaben	14 567,7	11 784,0	-2 783,7	11 090,0	11 090,0	10 257,5	-7,5
darunter:							
• Innovation, Technologie und Neue Mobilität	5 697,9	4 264,5	-1 433,4	4 543,9	4 543,9	4 148,3	-8,7
• Mittelstand: Gründen, Wachsen, Investieren	1 121,9	1 083,3	-38,6	1 167,0	1 167,0	1 135,5	-2,7
• Energie und Nachhaltigkeit	3 236,9	2 912,2	-324,8	3 329,1	3 329,1	2 850,3	-14,4
• Chancen der Globalisierung	577,8	821,3	243,5	388,8	388,8	427,0	9,8
Ministerium	300,2	269,5	-30,7	301,6	301,6	326,8	8,4
Nachgeordnete Behörden	983,7	1 038,6	54,9	966,8	966,8	1 035,0	7,1
Einnahmen	685,5	449,6	-235,9	1 532,0	1 807,0	2 574,5	42,5
darunter:							
• Gewinne und Einnahmen aus Beteiligungen	0	0	0	0	275,0	300,0	9,1
• Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von FSRU <sup>2</sup>	110,0	0,0	-110,0	325,0	325,0	375,0	15,4
Verpflichtungsermächtigungen	19 151,2 <sup>d</sup>	18 120,6	-1 030,6	7 193,4	7 193,4	5 878,2	-18,3
	<i>Planstellen/Stellen</i>						<i>in %</i>
Personal	10 393	9 007 <sup>e</sup>	-1 386	10 307	10 307	10 310	0

Erläuterung:

<sup>a</sup> Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

<sup>b</sup> Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

<sup>c</sup> Bezieht sich auf „2024 Soll Entwurf NT“.

<sup>d</sup> Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

<sup>e</sup> Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2023 (ohne Ist-Besetzungen außerhalb von Planstellen/Stellen; Titel 428 [x]2).

Quelle: Haushaltsrechnung 2023; Haushaltsplan 2024; Entwurf Nachtragshaushalt 2024 (NT); Haushaltsentwurf 2025.

<sup>2</sup> Floating Storage and Regasification Units (schwimmende Speicher- und Regasifizierungseinheiten für verflüssigtes Erdgas).

## 2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Im Jahr 2025 sollen die Ausgaben des Einzelplans 09 gegenüber dem Jahr 2024 um 833 Mio. Euro sinken. Insbesondere sind geringere Ausgaben bei folgenden Titeln vorgesehen:

- Finanzierung der Deutschen Energy Terminal GmbH, der FSRU und FSRU-Standorte (Kapitel 0903 Titel 682 01, -193 Mio. Euro),
- Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM), Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP, Kapitel 0901 Titel 683 01, -116 Mio. Euro) und
- Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland (Kapitel 0903 Titel 896 41, -100 Mio. Euro).

Im Jahr 2023 nahm das BMWK 136,4 Mio. Euro zur Deckung von Ausgaben des Einzelplans 09 aus den Mitteln der Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen<sup>3</sup> in Anspruch. Für das Jahr 2025 sollen dem BMWK hierfür 544 Mio. Euro im Einzelplan 60 zur Verfügung stehen. Zudem wird es aus dem Einzelplan 60 die Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis (Kapitel 6002 Titel 683 07) von 15,9 Mrd. Euro bewirtschaften. Diese Zuschüsse waren zuvor im KTF veranschlagt.

Die nach Abschluss des Haushaltsjahres 2023 übertragbaren Mittel sind gegenüber den Vorjahren erneut gestiegen und betragen 4,9 Mrd. Euro. Im Vergleich zu den im Einzelplan 09 im Jahr 2023 insgesamt verfügbaren Ausgaben<sup>4</sup> betrug der Anteil 30 % und blieb damit in etwa auf dem Niveau des Jahres 2022. Im Jahr 2024 bildete das BMWK im Einzelplan 09 aus den übertragbaren Mitteln Ausgabereste von 1,3 Mrd. Euro. Im Vergleich zu den gebildeten Ausgaberesten des Jahres 2023 von 2 Mrd. Euro reduziert sich der Betrag um 645 Mio. Euro und damit um rund 33 %.

Die Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 09 sollen im Jahr 2025 mit 5,9 Mrd. Euro gegenüber dem Vorjahr sinken. In den Jahren 2023 und früher lag der Betrag der Verpflichtungsermächtigungen deutlich höher.

## 3 Wesentliche Ausgaben

Schwerpunkt der Ausgaben des Einzelplans sind Fördermittel. Im Jahr 2025 sollen in den Förderkapiteln des Einzelplans 09 (Kapitel 0901 bis 0910) insgesamt 8,6 Mrd. Euro für diese Zwecke veranschlagt werden. Dies entspricht 83 % der veranschlagten Ausgaben.

---

<sup>3</sup> Kapitel 6002 Titel 893 43.

<sup>4</sup> Haushaltsrechnung 2023: Soll 2023 von 14 567,7 Mio. Euro zuzüglich im Jahr 2022 gebildeter Ausgabereste von 1 953,1 Mio. Euro = 16 520,8 Mio. Euro.

## Subventionen zurückführen

Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hat sich in einer Stellungnahme zur Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 und der Finanzplanung bis zum Jahr 2028 geäußert.<sup>5</sup> Er sprach sich für eine schnelle, durchgreifende und nachhaltige Konsolidierung des Bundeshaushalts aus. Hierzu empfahl er u. a.:

- Alle freiwilligen Förderungen des Bundes sollten an den Nachweis ihrer Wirksamkeit gekoppelt werden. Laufende Förderprogramme sollten hierzu mit einem kurzfristigen „Verfallsdatum“ versehen und überprüft werden. Dies setzt klare und messbare Zielbestimmungen voraus.
- Alle Subventionen sollten auf ihre ursprüngliche Zielsetzung, Wirksamkeit und mögliche Fehlanreize überprüft werden.

In ihren Subventionsberichten informiert die Bundesregierung alle zwei Jahre über die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen. Von den insgesamt 138 Finanzhilfen, die der 29. Subventionsbericht aus dem August 2023 auflistet, ist das BMWK für 57 Finanzhilfen zuständig. Die für die Finanzhilfen insgesamt veranschlagten Haushaltsmittel stiegen von 10,5 Mrd. Euro im Jahr 2019 bis zum Jahr 2023 deutlich an und erreichten 45,2 Mrd. Euro. Davon entfielen nach dem 29. Subventionsbericht 33 Mrd. Euro auf die Finanzhilfen des BMWK. Damit beträgt der Anteil des BMWK an den für Finanzhilfen veranschlagten Haushaltsmitteln 72,9 %, also fast drei Viertel.

Auf Grundlage des 29. Subventionsberichts hat sich der Bundesrechnungshof mit den Finanzhilfen des BMWK in einer Prüfung befasst. Der Schwerpunkt lag auf der Einhaltung der Subventionspolitischen Leitlinien.<sup>6</sup> Seine Prüfungsfeststellungen verdeutlichen, dass das BMWK die Leitlinien (weiterhin) nicht beachtet. Dies schränkt den Gestaltungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers ein. Insbesondere fehlt es selbst nach den Angaben des BMWK an einer degressiven Ausgestaltung der Finanzhilfen. Im 29. Subventionsbericht hat es lediglich 7 seiner 57 Finanzhilfen als degressiv bewertet. Den Grundsatz der Befristung hält es zwar in der Regel formal ein. Allerdings hat es einige seiner Finanzhilfen wiederholt verlängert und sie damit im Ergebnis bereits seit vielen Jahren gewährt. Auch gibt der Subventionsbericht keinen Aufschluss darüber, seit wann eine Finanzhilfe tatsächlich gewährt wird.

Dies führt im Ergebnis zu einer weiteren „Versteinerung“ des Haushalts. Es ist daher unerlässlich, die Finanzhilfen auf das Vorkrisenniveau und das unbedingt Notwendige zurückzuführen und die Subventionspolitischen Leitlinien einzuhalten. Nur so können die erforderlichen haushaltspolitischen Spielräume wiedergewonnen werden.

---

<sup>5</sup> Stellungnahme des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung an das Bundesministerium der Finanzen zur Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 und der Finanzplanung bis 2028 vom 16. April 2024, abrufbar unter [www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de).

<sup>6</sup> Die Leitlinien sind u. a. abgedruckt im 29. Subventionsbericht, Hintergrundinformation 1, S. 15 f.

## Ausgaben für Administration und Begleitung von Fördermaßnahmen begrenzen und transparent darstellen

Im Jahr 2023 hat das BMWK 98 Förderprogramme aus dem Einzelplan 09 finanziert. Dabei hat es sich bei 64 dieser Förderprogramme durch externe Dienstleister (Projektträger) unterstützen lassen. Bei 35 Förderprogrammen hat das BMWK den Projektträgern die Befugnis verliehen, Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen (Beleihung). Im Einzelplan 09 ist in den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln angegeben, ob und in welcher Höhe Ausgaben für Projektträgerleistungen mitveranschlagt sind.

Es gibt bei Förderprogrammen des Kernhaushalts keine Vorgabe, bis zu welcher Höhe Projektträgerausgaben angemessen sind. Allgemein gilt jedoch ein Anteil von höchstens 5 % als Orientierungsgröße, die nicht überschritten werden sollte. In den Unterlagen zu den Haushaltsvoranschlägen gibt das BMWK zu den einzelnen Förderprogrammen den Anteil der Projektträgerausgaben an und begründet etwaige Überschreitungen der 5 %-Orientierungsgröße.

Im Jahr 2025 sollen bei Kapitel 0901 Titel 683 01 für die Durchführung der Programme im Durchschnitt knapp 6 % bezogen auf den Titelanatz für Projektträgerleistungen mitveranschlagt werden. Schwerpunkt dieses Titels sind die Ausgaben für das ZIM und IGP. Dabei sollen für ZIM knapp 5 % der Ausgaben gemäß Erläuterung Nummer 1 für Projektträgerleistungen vorgesehen werden, beim IGP soll sich der Anteil auf 14 % der Ausgaben gemäß Erläuterung Nummer 2 belaufen. Bei dem Förderprogramm go-inno (Kapitel 0901 Titel 683 02, Erläuterung Nummer 1) soll der Anteil für Projektträgerleistungen 13 % betragen, 12 % beim Förderprogramm WIPANO (Kapitel 0901 Titel 685 01, Erläuterung Nummer 1), auch hier jeweils bezogen auf die gemäß Erläuterungen veranschlagten Ausgaben. Bei der Förderung der Computerspieleentwicklung des Bundes (Kapitel 0901 Titel 683 22) ist ein Anteil von 8 % der Ausgabenansätze für Projektträgerleistungen mitveranschlagt, ebenso bei dem Förderprogramm go-digital (Titel 686 23, Erläuterung Nummer 3). Über die Projektträgerausgaben hinaus fallen bei Förderprogrammen regelmäßig noch Aufwand im Bundesministerium und ggf. Ausgaben für Begleitmaßnahmen (Evaluationsaufträge, Öffentlichkeitsarbeit) an. Das BMWK sollte Ausgaben für die Verwaltung und Begleitung von Fördermaßnahmen so gering wie möglich halten.

Im Bundeshaushalt 2024 ist den Einzelplänen 10, 16 und 30 jeweils eine Übersicht beigelegt, die Angaben zu den beauftragten Projektträgern oder Projektbegleitern ausweist. Für die einzelnen Förderprogramme sind die Projektträger oder Projektbegleiter für die Jahre 2022 bis 2024 angegeben sowie die hierfür mitveranschlagten Mittel der Jahre 2023 und 2024 und die Ist-Ausgaben für das Jahr 2022. Diese Übersichten erhöhen die Transparenz für die mitveranschlagten Ausgaben für Projektträger- oder Projektbegleiter deutlich. Im Vergleich dazu ist der gegenwärtige titelbezogene Ausweis der geplanten Projektträgerausgaben im Einzelplan 09 nicht immer aussagekräftig. Dies zeigt das Beispiel von Kapitel 0901 Titel 683 01 mit den sehr unterschiedlichen Prozentsätzen für die beiden Förderprogramme ZIM und IGP. Zwar entspricht der vom BMWK gewählte Ausweis der Angaben den derzeit

geltenden Vorgaben. Angesichts der Vielzahl von Förderprogrammen im Einzelplan 09 mit Einbindung von Projektträgern hält der Bundesrechnungshof eine Übersicht als Anlage wie in den Einzelplänen 10, 16 und 30 für angezeigt.

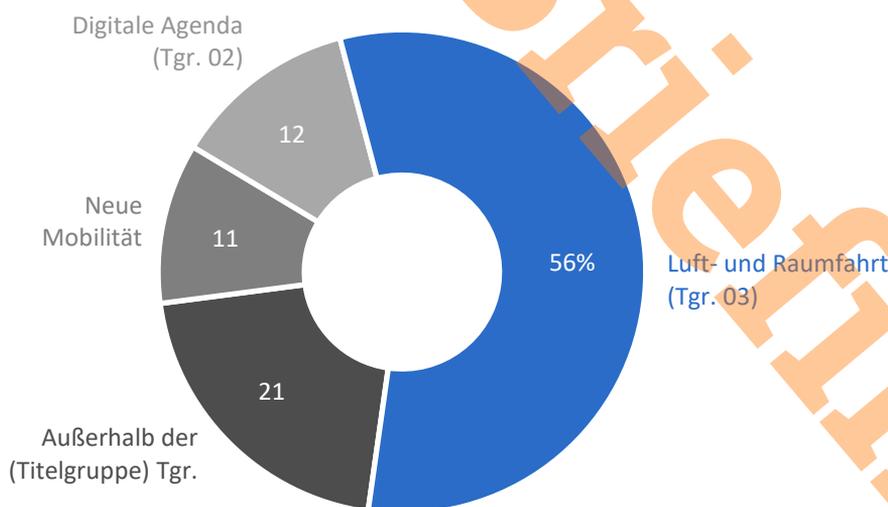
### 3.1 Innovation, Technologie und Neue Mobilität (Kapitel 0901)

Im Jahr 2025 sollen die Ausgaben für Innovation, Technologie und Neue Mobilität 4,1 Mrd. Euro betragen und damit um 9 % gegenüber dem Vorjahr sinken. Der bereits in diesem Jahr hohe Anteil der Ausgaben zur Förderung der Luft- und Raumfahrt (53 %) soll sich im Jahr 2025 weiter auf 56 % erhöhen. Die Abbildung 1 zeigt die vorgesehenen Anteile der Titelgruppen innerhalb des Kapitels 0901 im Haushaltsentwurf des Jahres 2025.

Abbildung 1

#### Verteilung der Ausgaben für Innovation, Technologie und Neue Mobilität

Im Jahr 2025 soll der Anteil der Ausgaben zur Förderung der Luft- und Raumfahrt 56 % betragen. Er liegt damit um 3 %-Punkte höher als im Jahr 2024.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf 2025.

Bei den Förderungen außerhalb der Titelgruppe bildet das ZIM zusammen mit dem IGP (Titel 683 01) mit insgesamt vorgesehenen 519 Mio. Euro weiterhin den Schwerpunkt.

Im Jahr 2025 sollen auf der Grundlage von § 3 des SPRIND-Freiheitsgesetzes<sup>7</sup> 20 % der für Sprunginnovationen und Innovationsökosystemen vorgesehenen Mittel (Titel 685 03)

<sup>7</sup> SPRIND-Freiheitsgesetz vom 22. Dezember 2023, BGBl. 2023 I Nummer 415.

erstmalig zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden. Aus Einnahmen aus der Förderung von Sprunginnovationen (Titel 129 01) können gemäß SPRIND-Freiheitsgesetz weitere Beträge zur Selbstbewirtschaftung hinzukommen.

Das BMWK gewährt Zuwendungen für Computerspieleentwicklungen (Titelgruppe 02 Digitale Agenda, Titel 683 22). Das BMWK plant eine Neufassung der Förderrichtlinie. Die bisherige Förderrichtlinie ist Ende 2023 ausgelaufen. Der Bundesrechnungshof hat die Förderung im Jahr 2023 geprüft und das BMWK aufgefordert, vor einer weiteren Förderung die Finanzierungskompetenz des Bundes darzulegen. Soweit die Finanzierungskompetenz nicht gegeben ist, ist die Förderung des Bundes einzustellen. Der Bundesrechnungshof hat zudem empfohlen, die Zuwendungen künftig grundsätzlich bedingt rückzahlbar zu gewähren sowie für das Einreichen und Bewerten der Förderanträge feste Stichtage festzulegen. Der Bundesrechnungshof hat seine Prüfungsergebnisse veröffentlicht.<sup>8</sup>

Im Jahr 2024 sind als „Anreiz zur Stärkung der Entwicklung und Produktion von Computerspielen in Deutschland“ im Kapitel der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (Kapitel 0452 Titel 683 26) ebenfalls Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt. Für das Jahr 2025 sind dort keine Mittel oder Verpflichtungsermächtigungen eingeplant. Die Titel im Kapitel 0452 und im Kapitel 0901 haben jeweils die Förderung der Produktion von Computerspielen zum Gegenstand. Der Bundesrechnungshof befürwortet – eine Finanzierungskompetenz des Bundes und die Berücksichtigung seiner Empfehlungen vorausgesetzt – eine Veranschlagung in nur einer Haushaltsstelle. Er erinnert hierzu an die haushaltsrechtliche Vorgabe des § 17 Absatz 4 BHO. Hiernach sollen Mittel für denselben Zweck nicht bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.

Bei der Förderung der Luft- und Raumfahrt (Titelgruppe 03) sollen Ausgaben von 944 Mio. Euro für den Beitrag und die Leistungen an die Europäische Weltraumorganisation in Paris (ESA, Titel 896 31) veranschlagt werden sowie 736 Mio. Euro für Betrieb und Investitionen des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR, Titel 685 31 und 894 31). Die Mittel für das DLR sind zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt. Die nicht verbrauchten Mittel sind zum Jahresende 2023 auf 647 Mio. Euro angewachsen (+155 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2022). Auch die Mittel für Erweiterung und Betrieb des Raumfahrttestzentrums bei der Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (IABG, Titel 683 33) sind zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt. Die daraus nicht verbrauchten Mittel sind zum Jahresende 2023 auf 36 Mio. Euro angewachsen (+18 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2022). Der Zuwachs bei der IABG entspricht den gesamten für das Jahr 2023 veranschlagten Mitteln. Ausgaben können zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird.<sup>9</sup> Mit der Zuweisung an die Zuwendungsempfänger gelten die Selbstbewirtschaftungsmittel in der Haushaltsrechnung als verausgabt und stehen ihnen zeitlich unbegrenzt zur Verfügung. Bei beiden vorgenannten Titeln sind die nicht verbrauchten Mittel erheblich gestiegen. Nach den Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur

---

<sup>8</sup> [www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de).

<sup>9</sup> § 15 Absatz 2 Satz 1 BHO.

Haushaltsaufstellung hat das BMWK hier zu prüfen, ob eine sparsame Bewirtschaftung auf andere Weise als durch Selbstbewirtschaftungsmittel erreicht werden kann.

Das BMWK fördert Projekte des Luftfahrtforschungsprogramms (LuFo) sowohl aus Kapitel 0901 (Forschungsförderung von Technologievorhaben der zivilen Luftfahrt – Förderung von Einzelvorhaben, Titel 683 31) als auch aus dem KTF (Klimaneutrales Fliegen, Kapitel 6092 Titel 683 05). Im Jahr 2024 sind hierfür zusammen 309 Mio. Euro veranschlagt. Die Zweckbestimmungen der beiden Titel sind seit dem Haushaltsjahr 2023 durch die jeweiligen Erläuterungen voneinander abgegrenzt. Am 19. April 2024 veröffentlichte das BMWK jeweils einen Programmaufruf zur Förderung aus dem Bundeshaushalt und aus dem KTF. Das Förderverfahren ist bei beiden Programmaufrufen identisch. Die Veranschlagung von Mitteln für das LuFo im Einzelplan und im KTF verursacht Mehraufwand, z. B. bei der Aufstellung des Haushalts, der Bewirtschaftung der Titel oder der Beauftragung und Abrechnung der Projektträgerleistungen. Auch wenn mit den Titelerläuterungen inzwischen die Zweckbestimmungen der beiden Titel voneinander abgegrenzt sind, sollte das BMWK die Mittel für das LuFo aus Gründen der Haushaltswahrheit und -klarheit in einem Titel veranschlagen. Die Ausweitung des LuFo auf neue Antriebstechnologien auf der Basis von Wasserstoff erfordert keine Veranschlagung in unterschiedlichen Titeln. Eine Zweckbindung eines bestimmten Anteils von Mitteln kann auch innerhalb eines Titels durch verbindliche Haushaltsvermerke oder Erläuterungen sichergestellt werden.

### 3.2 Mittelstand: Gründen, Wachsen, Investieren (Kapitel 0902)

Die Mittel für die Förderung des Mittelstands sollen im Jahr 2025 insgesamt 1 135 Mio. Euro betragen. Den Schwerpunkt bilden weiterhin die Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) einschließlich des Sonderprogramms (Titel 882 01 und 882 05) mit zusammen 697 Mio. Euro. Mit 176 Mio. Euro folgt die Förderung innovativer Unternehmensgründungen, u. a. mit den Programmen zu Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST; Titel 686 07, Erläuterung Nummer 1).

Seit dem Jahr 1998 fördert der Bund Hochschulen mit dem Programm EXIST-Gründungskultur. Das BMWK möchte so die Bedingungen für Existenzgründungen aus der Wissenschaft verbessern. Der Bundesrechnungshof hat hierzu im Dezember 2023 eine Bemerkung veröffentlicht. Er hat die Finanzierung durch den Bund kritisiert, da das Hochschulwesen und damit auch die Hochschulförderung grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder fallen. Zudem waren Notwendigkeit und Ziele der Förderung unklar. Vor Beginn der aktuellen Förderrunde hat das BMWK nicht geprüft, warum und welche Hochschulen einer Förderung bedürfen. Auch hat es nicht hinterfragt, warum einige Hochschulen ohne EXIST-Förderung Unterstützungsangebote für Unternehmensgründungen aufbauen konnten, während andere mehrfach die Förderung in Anspruch genommen haben. Das BMWK hat zunächst auf Gespräche mit den Ländern verwiesen. Es wolle die Gründungsstrukturen an Hochschulen verstetigen und eine anteilige Grundfinanzierung durch die Länder sicherstellen. Dies bestätigt, dass

EXIST-Gründungskultur nicht geeignet ist, die gewünschten Angebote langfristig aufzubauen. Warum die Förderung notwendig ist und welche Defizite bestehen, hat das BMWK nicht dargelegt. Solange dies unklar ist, werden die Ziele der Förderung vage bleiben. Der Bundesrechnungshof hat das BMWK deshalb aufgefordert, seine Förderung von EXIST-Gründungskultur auslaufen zu lassen.<sup>10</sup>

### 3.3 Energie und Nachhaltigkeit (Kapitel 0903 und KTF)

Das BMWK ist federführend für die Energie- und Klimaschutzpolitik zuständig. Als Energieministerium trägt es die Verantwortung für eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung sowie die Umsetzung der Energiewende.

Die Mittel, die dem BMWK für Energie- und Klimaschutzpolitik zur Verfügung stehen, sind im Kapitel 0903 und im KTF veranschlagt.

Im Kapitel 0903 sollen die Ausgaben im Jahr 2025 insgesamt 2 850 Mio. Euro (2024: 3 329 Mio. Euro) betragen. Das BMWK wird zudem den weitaus größten Teil der Ausgaben des KTF bewirtschaften.

#### 3.3.1 Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Beteiligungen

Das BMWK plant, die Ausgaben für seine Unternehmensbeteiligungen weitestgehend in einer neuen Titelgruppe „Unternehmen der Innovation und Transformation“ (Kapitel 0903 Titelgruppe 02) zusammenzufassen.

Das Gesamtvolumen der von der Neuordnung betroffenen Titel soll gegenüber dem Vorjahr um 34 % auf 98 Mio. Euro steigen.

---

<sup>10</sup> Bund fördert Hochschulen seit 25 Jahren anstelle der Länder und nicht zielgerichtet, vgl. Bemerkungen 2023 Hauptband, Bundestagsdrucksache 20/9700 Nummer 7; [www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de).

Tabelle 2

## Ausgaben für Unternehmen der Innovation und Transformation

Beteiligung	Titel 2024	Soll 2024	Titel 2025	Soll 2025	Veränderung ggü. Vorjahr
		<i>in Tsd. Euro</i>			
TransnetBW	0903 - 671 01	0	0903 - 671 21	20 480	20 480
50 Hertz	0903 - 671 02	55 720	0903 - 671 22	50 142	-5 578
German LNG	0903 - 697 02	15 900	0903 - 671 23	24 200	8 300
Sicherstellung Energieversorgung	0903 - 697 03	0	0903 - 671 24	0	0
Northvolt	0901 - 671 11	950	0903 - 671 25	950	0
SEFE	0903 - 831 01	900	0903 - 831 21	2 500	1 600
Gesamt		73 470		98 272	24 802

Quelle: Haushaltsplan 2024; Haushaltsentwurf 2025.

Nach Auflösung des WSF-Energiekrise Ende 2023 wird die Beteiligung an der SEFE Securing Energy for Europe GmbH (SEFE) seit dem Haushaltsjahr 2024 im Kapitel 0903 erfasst. Im Jahr 2024 sind Ausgaben von 900 000 Euro veranschlagt, für das Jahr 2025 sind 2,5 Mio. Euro vorgesehen. Die Ausgaben dienen der Finanzierung von Beratungsleistungen insbesondere im Zusammenhang mit beihilferechtlichen Verpflichtungen des Bundes und der Durchführung der Privatisierung der SEFE. Einnahmen aus der Beteiligung an der SEFE werden im Titel 121 01 (Gewinne und Einnahmen aus Beteiligungen) verbucht. Mit dem Nachtragshaushalt 2024 sollen Einnahmen von 275 Mio. Euro veranschlagt werden. Im Jahr 2025 sind 300 Mio. Euro eingeplant.

Das BMWK nimmt die Beteiligungsführung für den Bund wahr. Der Bund ist mittelbar über die SEEHG Securing Energy for Europe Holding GmbH (SEEHG) zu 100 % an der SEFE beteiligt. Aufgrund von Vorgaben der EU-Kommission muss der Bund die Beteiligung an der SEFE bis Ende 2028 auf maximal 25 % plus einen Anteil zurückführen. Mit 25 % wäre der Bund Minderheitsgesellschafter und sein Einfluss auf das Unternehmen folglich begrenzt. Die mit der Beteiligung verfolgten strategischen Ziele sind dann möglicherweise schwieriger zu erreichen. Das BMWK sollte daher prüfen, ob es zusätzliche Regelungen für Minderheitsgesellschafter in den Gesellschaftsverträgen der SEFE und der SEEHG vorsieht. Zuvor muss es prüfen und begründen, dass eine Minderheitsbeteiligung weiterhin notwendig und wirtschaftlich ist.

### 3.3.2 Energiewende: Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung – Fortschreibung der Prüfungsergebnisse und aktuelle Entwicklungen

Der Bundesrechnungshof hat am 7. März 2024 seine Prüfungserkenntnisse zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung in einem Sonderbericht nach § 99 BHO veröffentlicht. Der Bericht hat ein kontroverses Echo hervorgerufen.

Wie gegenüber dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) angekündigt, hat der Bundesrechnungshof die Entwicklungen bei der Energiewende seit Veröffentlichung seines Berichtes weiterverfolgt. Dabei hat er den Monitoringbericht vom 26. Juni 2024 der unabhängigen Expertenkommission zum Energiewende Monitoring (Expertenkommission) berücksichtigt.<sup>11</sup>

#### **Versorgungssicherheit**

Der Bundesrechnungshof stellte eine Gefährdung der Versorgungssicherheit zum Ende dieses Jahrzehnts fest. Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen müssten dann Kohlekraftwerke weiter betrieben werden. Der vorgezogene Kohleausstieg bis zum Jahr 2030, den die Bundesregierung zum Zeitpunkt der Prüfung des Bundesrechnungshofes anstrebte, erschien damit fraglich. Zur Bewertung der Versorgungssicherheit hat der Bundesrechnungshof insbesondere den Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE), die Kraftwerkstrategie sowie den Netzausbau betrachtet.

#### Ausbau EE

Gesetzlich vorgesehen ist, dass 80 % des Bruttostromverbrauchs in Deutschland im Jahr 2030 aus EE stammen sollen. Dazu ist ein massiver Ausbau der EE erforderlich. Besonders gilt dies für die Windenergie an Land, die im Jahr 2023 einen fast dreimal so hohen Stromertrag lieferte wie Photovoltaik. Für das Jahr 2023 war gesetzlich die Ausschreibung und Vergabe von 12,84 Gigawatt (GW) Windenergieanlagen an Land vorgesehen. Der Bundesrechnungshof hat in seinem Sonderbericht darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) davon nur 6,38 GW (50 %) vergeben konnte.

Diese Entwicklung hat sich im Jahr 2024 fortgesetzt: In den ersten beiden Ausschreibungsrunden 2024 (Gebotstermine 1. Februar und 1. Mai) konnte die BNetzA erneut nur 4,2 GW des Ausschreibungsvolumens von 6,6 GW vergeben. Das Ausschreibungsvolumen des dritten

---

<sup>11</sup> Monitoringbericht der Expertenkommission zum Energiewende Monitoring (Juni 2024). Der Monitoringbericht betrachtet das Energiesystem als Ganzes. Die im Weiteren dargestellten Bewertungen beziehen sich jedoch auf die Energiewende im Bereich Strom.

Gebotstermins am 1. August 2024 hat die BNetzA abermals von 4,1 auf 2,7 GW (-34 %) reduziert, weil zu erwarten war, dass die ausgeschriebene Menge größer als die eingereichte Gebotsmenge sein würde (drohende Unterzeichnung).

Zwar hat das Zuschlagsvolumen bei den jüngsten Ausschreibungen sukzessive zugenommen; das kumulierte Defizit bei der Vergabe von Windenergie an Land wuchs im ersten Halbjahr 2024 allerdings noch weiter an (auf 7,3 GW). Dabei kann auch der Ausbau der Solarenergie dieses Defizit nicht kompensieren.<sup>12</sup>

Das BMWK hat in seiner Stellungnahme auf die Beschleunigung und Steigerungen bei Genehmigungen und Zubau im Jahresvergleich verwiesen. Die Ausschreibung von 2,7 GW für Wind an Land sei im August erstmals seit langem überzeichnet.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass es sich bei dieser Menge um die zuvor um 1,4 GW reduzierte Ausschreibungsmenge handelt. Ein Abbau des kumulierten Defizits ist damit höchstens in sehr geringem Umfang möglich.

### Kraftwerksstrategie

Die Stromerzeugung aus EE ist volatil und hängt vom Wetter und der Tageszeit ab. Sie muss durch den Zubau steuerbarer Leistung in Form von Backup-Kraftwerken abgesichert werden. Anfang Februar 2024 vereinbarte die Bundesregierung Eckpunkte zu einer Kraftwerksstrategie. Sie soll auf der Grundlage eines neuen Kraftwerkssicherheitsgesetzes umgesetzt werden. Am 6. Juli 2024 teilte das BMWK mit, im Vorgriff auf einen Kapazitätsmechanismus würden insgesamt 12,5 GW Kraftwerkskapazität in zwei „Säulen“ ausgeschrieben: In der ersten Säule mit dem Ziel der Dekarbonisierung des Kraftwerksparks sollen zeitnah 7 GW H<sub>2</sub>-ready Kraftwerke ausgeschrieben werden. In einer zweiten Säule zur Absicherung der Versorgungssicherheit angesichts des geplanten Kohleausstiegs sollen perspektivisch 5 GW Gaskraftwerke ausgeschrieben werden.<sup>13</sup> Details zum Ausschreibungsdesign, zum konkreten Zeitplan sowie zu den Kosten sind weiterhin offen. Offen ist auch, wie die nun auszuschreibenden Kraftwerkskapazitäten in den vorgesehenen Kapazitätsmarkt überführt werden können. Mit dieser zweiten Säule räumt die Bundesregierung erstmals ein, dass der Umbau des Energiesystems Risiken für die Versorgungssicherheit birgt.

Die öffentlichen Konsultationen zu den zwei Säulen der Kraftwerksstrategie, das Gesetzgebungsverfahren für das neue Kraftwerkssicherheitsgesetz sowie die Beihilfegenehmigung durch die EU-Kommission stehen noch aus.

---

<sup>12</sup> Die Windenergie an Land ist nach Auffassung der Bundesregierung das Rückgrat der Energiewende. Je Einheit installierter Leistung war ihr Stromertrag im Jahr 2023 fast dreimal höher (1 949 Volllaststunden) als der von Solarenergie (675 Volllaststunden).

<sup>13</sup> Pressemitteilung des BMWK (5. Juli 2024): Auf dem Weg zur klimaneutralen Stromerzeugung: Grünes Licht für Kraftwerkssicherheitsgesetz.

Das BMWK hat in seiner Stellungnahme auf das geplante Zieljahr für den Kapazitätsmechanismus hingewiesen, der im Jahr 2028 operativ sein soll. Sofern u. a. 17 bis 20 GW an steuerbarer Leistung zugebaut würden, bestünden trotz Kohleausstiegs keine Probleme bei der Versorgungssicherheit. Der Zubau erfolge zu großen Teilen über das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und zum Teil durch die Modernisierung bestehender Kraftwerke. Die Kraftwerksstrategie und der Kapazitätsmechanismus seien ergänzende und vorausschauende Maßnahmen der Bundesregierung.

Der Bundesrechnungshof hat aufgrund der Vielzahl der noch ungeklärten Punkte bei der Umsetzung von Kraftwerksstrategie und Kapazitätsmechanismus weiterhin Zweifel an einer möglichen Inbetriebnahme ausreichend neuer Backup-Kraftwerke bis zum Jahr 2030.

### Netzausbau

Der Ausbau der Übertragungsnetze lag Ende September 2023 sieben Jahre und 6 000 km hinter dem ursprünglichen Zeitplan. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 mussten von den im Gesetz über den Bundesbedarfsplan und im Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen vorgesehenen 13 984 Leitungskilometern noch 11 178 km fertiggestellt werden. Hinzu kommen rund 4 800 weitere Leitungskilometer aus dem aktuellen Netzentwicklungsplan (NEP 2037/2045).<sup>14</sup> Entsprechend müssten bis zum Jahr 2038 durchschnittlich mehr als 1 000 Leitungskilometer pro Jahr fertiggestellt werden.<sup>15</sup>

Nach Veröffentlichung des Sonderberichts des Bundesrechnungshofes betonte das BMWK Ende April 2024, dass im Jahr 2023 viermal so viele Trassenkilometer genehmigt worden seien wie im Jahr 2021.<sup>16</sup> Die Anzahl der in Bau gegangenen Trassenkilometer habe sich im selben Zeitraum verdoppelt. Im Jahr 2024 erwarte das BMWK hier ca. 1 500 km.<sup>17</sup>

Dem gegenüber steht ein Rückgang der tatsächlich neu fertiggestellten Leitungskilometer von 525 km im Jahr 2022 auf 363 km im Jahr 2023.<sup>18</sup> Mehr Genehmigungen gewährleisten noch nicht den zügigen Baubeginn und die planmäßige Fertigstellung von Trassen. Mehr und schneller zu bauen, birgt zudem neue Herausforderungen, beispielsweise Materialengpässe.

Das BMWK hat in seiner Stellungnahme angemerkt, dass Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsvorhaben nur als Ganzes in Betrieb genommen werden können. Insbesondere ab dem Jahr 2026 sei daher mit einem erheblichen Anstieg der in Betrieb genommenen Trassenkilometer zu rechnen.

---

<sup>14</sup> <https://www.netzausbau.de/Ausbaubedarf/Netzentwicklungsplan/de.html>; abgerufen am 3. Juli 2024.

<sup>15</sup> Gemäß dem NEP 2037/2045 ist lediglich für eine Maßnahme die Inbetriebnahme nach dem Jahr 2038 vorgesehen („P638“); drei weitere Maßnahmen sehen eine Inbetriebnahme im Zeitraum 2035 bis 2040 vor.

<sup>16</sup> Bezahllbar, sicher, sauber: Fortschritte bei der Energiewende, Pressepapier des BMWK vom 26. April 2024, S. 2.

<sup>17</sup> Vgl. ebenda, S. 7.

<sup>18</sup> Berechnungen des Bundesrechnungshofes auf Basis der Monitoringberichte der BNetzA zum Netzausbau; <https://www.netzausbau.de/Vorhaben/uebersicht/report/de.html>.

Der Bundesrechnungshof merkt hierzu an: Für die neuen landseitigen Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Vorhaben gilt ein Vorrang der Erdverkabelung vor Freileitungen. Planung und Bau der Leitungen werden dadurch komplexer, aufwändiger und teurer. Erfahrungswerte mit dem Bau solcher Leitungen gibt es derzeit noch keine in Deutschland. Der Bundesrechnungshof hat weiterhin Zweifel an der zeitgerechten Erreichung der ambitionierten Netzausbauziele.

### Monitoring der Versorgungssicherheit

Die BNetzA kommt bei ihrem Monitoring der Versorgungssicherheit zu dem Ergebnis, dass die Stromnachfrage in Deutschland im Zeitraum 2025 bis 2031 jederzeit gedeckt werden könne. Der maßgebliche Indikator – die Lastunterdeckungserwartung (Loss of Load Expectation, LOLE) – liege jederzeit unterhalb des Mindeststandards von 2,77 Stunden im Jahr (h/a).

Der europäische Verband der Übertragungsnetzbetreiber (European Network of Transmission System Operators for Electricity, ENTSO-E) führt ebenfalls Berechnungen des LOLE für die EU-Mitgliedstaaten durch (European Resource Adequacy Assessment, ERAA). Die von ENTSO-E in den Jahren 2022 und 2023 für Deutschland festgestellten LOLE-Werte lagen in zehn von elf betrachteten Fällen deutlich über dem von der Bundesregierung festgelegten Zuverlässigkeitsstandard von 2,77 h/a.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Sonderberichtes des Bundesrechnungshofes lag das ERAA 2023 der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) noch zur Genehmigung vor. Inzwischen ist das ERAA 2023 genehmigt.<sup>19</sup> Die BNetzA beteiligt sich in den jeweiligen Gremien der ACER.<sup>20</sup> Das ERAA 2023 zeigt deutliche Risiken für die Versorgungssicherheit in Deutschland spätestens ab dem Jahr 2027 auf. Im schlechtesten Fall könnte die Stromnachfrage in Deutschland im Jahr 2033 in mehr als 20 Stunden nicht vollständig gedeckt werden.

Damit weicht die Bewertung der Bundesregierung zur Versorgungssicherheit grundlegend von den Ergebnissen des ERAA ab.

Das BMWK hat darauf hingewiesen, dass ACER trotz erteilter Genehmigung eine methodische Weiterentwicklung des ERAA anmahne. Allerdings lasse sich aus der Kritik ACERs lernen, wie man gegebenenfalls das nationale Monitoring weiterentwickeln könne.

---

<sup>19</sup> <https://www.acer.europa.eu/news-and-events/news/acer-approves-european-resource-adequacy-assessment-eraa-marking-milestone-security-electricity-supply-across-eu-member-states>.

<sup>20</sup> <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Allgemeines/DieBundesnetzagentur/Internationales/Energie/start.html>.

## Die Bundesregierung hat den vorgezogenen Kohleausstieg 2030 aufgegeben

Anfang Juni 2024 teilte die Bundesregierung mit, dass der gesetzlich vereinbarte Termin für den Ausstieg aus der Kohleverstromung bis zum Jahr 2038 Bestand habe und sie keine politischen Bemühungen unternehmen werde, um diese gesetzliche Frist zu verändern.<sup>21</sup> Der Koalitionsvertrag hatte vorgesehen, den Kohleausstieg idealerweise auf das Jahr 2030 vorzuziehen. Dieses politische Ziel hat die Bundesregierung nun aufgegeben.

### **Bezahlbarkeit**

Der Bundesrechnungshof hat aufgezeigt, dass die Bezahlbarkeit der Stromversorgung bereits heute in Frage steht. Der Anteil der von Energiearmut<sup>22</sup> betroffenen Haushalte ist (krisenbedingt) angestiegen. Hohe Preise bergen Risiken für den Wirtschaftsstandort Deutschland und die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung. Bereits im Jahr 2021 hatte der Bundesrechnungshof empfohlen, die staatlich geregelten Preisbestandteile umfassend zu reformieren. So sollten diese soweit wie möglich durch eine einheitliche CO<sub>2</sub>-Bepreisung ersetzt werden.<sup>23</sup> Die Energiepreise sollten Anreize setzen, Gebäude und Verkehr zu elektrifizieren.

Auch die Expertenkommission weist in ihrem aktuellen Gutachten auf die zunehmende Energiearmut und die ungleiche Belastung der Bevölkerung durch die Energiewende hin. Sie empfiehlt politische Maßnahmen, um negative Verteilungswirkungen abzufedern.<sup>24</sup> Sie begrüßt Maßnahmen der Bundesregierung zum Senken der Strompreise, beispielsweise die Finanzierung der EEG-Umlage aus dem Bundeshaushalt. Weitergehend empfiehlt sie „eine CO<sub>2</sub>-preisbasierte Energiepreisreform“ als ein zentrales Instrument, um die langfristigen Energiewende- und Klimaschutzziele zu erreichen.<sup>25</sup>

### Netzentgelte

Die Netzentgelte gehören zu den staatlich geregelten Strompreisbestandteilen. Sie dürften künftig erheblich steigen. Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass mehr als 460 Mrd. Euro in den Netzausbau im Zeitraum 2024 bis 2045 investiert werden müssen. Davon entfielen gemäß vorläufigen Schätzungen der BNetzA gut 150 Mrd. Euro auf den Ausbau der Verteilnetze.

---

<sup>21</sup> Vorschläge zur Stärkung der Transformation und von Investitionen in den Kohleregionen, Pressepapier des BMWK vom 3. Juni 2024.

<sup>22</sup> Ein Haushalt ist nach gängiger Definition von Energiearmut bedroht, wenn der Anteil der Energiekosten 10 % des Haushaltsnettoeinkommens übersteigt.

<sup>23</sup> Bericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit bei Elektrizität vom 30. März 2021.

<sup>24</sup> Monitoringbericht der Expertenkommission zum Energiewende Monitoring (Juni 2024), S. 29 sowie 277.

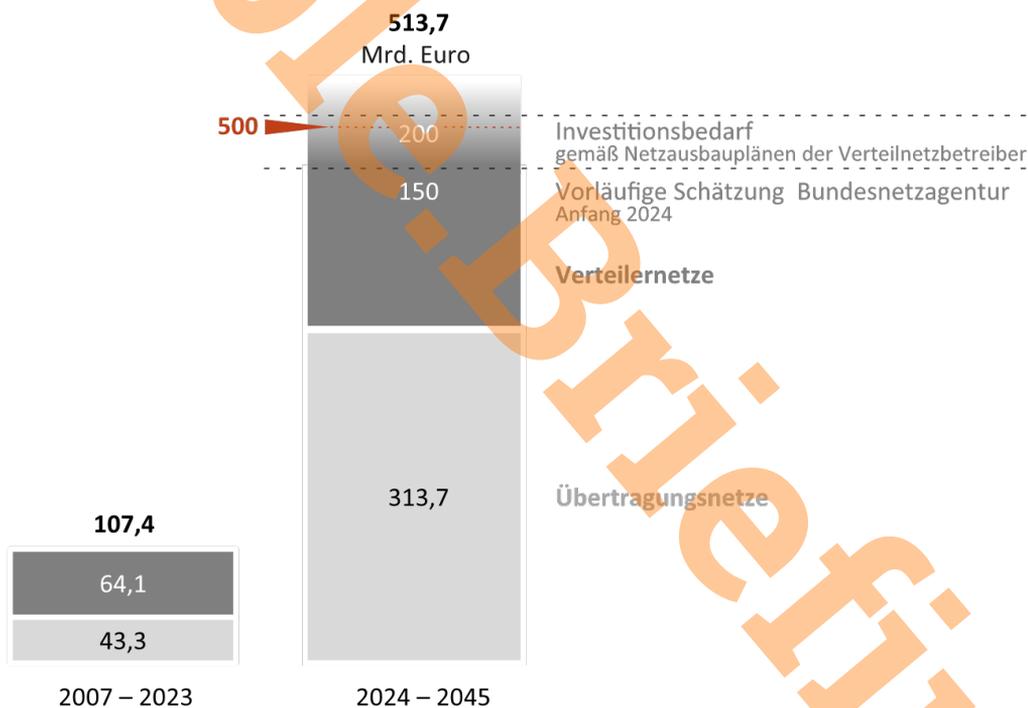
<sup>25</sup> Monitoringbericht der Expertenkommission zum Energiewende Monitoring (Juni 2024), S. 336.

Bis zum 30. April 2024 mussten die Verteilnetzbetreiber ihre Netzausbaupläne mit den notwendigen Vorhaben zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 vorlegen. Presseberichten von Mitte Mai 2024 zufolge schätzten die Verteilnetzbetreiber die Kosten auf dieser Basis auf über 200 Mrd. Euro.<sup>26</sup> Der Bitte des Bundesrechnungshofes um Bestätigung dieser Zahlen hat das BMWK nicht entsprochen.

Abbildung 2

## Weiterer Anstieg der erwarteten Netzausbaukosten

Gemäß der Netzausbaupläne vom April 2024 schätzen die Netzbetreiber die erforderlichen Investitionen in die Verteilnetze bis zum Jahr 2045 mittlerweile auf mehr als 200 Mrd. Euro. Insgesamt müssten somit bis 2045 mehr als 500 Mrd. Euro in den Netzausbau investiert werden. Das ist ein Vielfaches früherer Ausbaukosten.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: BNetzA Monitoringberichte 2008 – 2023; NEP Strom 2037 mit Ausblick 2045; Tagesspiegel.

Ende April 2024 gab das BMWK bekannt, dass es intensiv an dem Modell eines Amortisationskontos zur Finanzierung des Netzausbaus arbeite, um die Kosten gleichmäßiger auf aktuelle und zukünftige Nutzer zu verteilen.<sup>27</sup> Einzelheiten dazu sind bisher nicht bekannt.

<sup>26</sup> Verteilnetzausbau wird bis 2045 über 200 Milliarden kosten, Tagesspiegel Background Energie & Klima vom 16. Mai 2024.

<sup>27</sup> Bezahlbar, sicher, sauber: Fortschritte bei der Energiewende, Pressepapier des BMWK vom 26. April 2024; [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/240426-pressepapier-fortschritte-bei-der-energie-wende.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/240426-pressepapier-fortschritte-bei-der-energie-wende.pdf?__blob=publicationFile&v=8).

## Umweltverträglichkeit

Die Energiewende soll Emissionen von Treibhausgasen (THG) und andere Umweltbelastungen reduzieren. Sie geht aber zugleich mit neuen Auswirkungen auf die Umwelt einher. Der Zubau von EE-Anlagen nimmt Flächen und Ressourcen in Anspruch und kann Artenvielfalt und Lebensräume beeinträchtigen.

Trotzdem hat die Bundesregierung – mit Ausnahme des Schutzgutes Klima – bis heute versäumt, ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem für eine umweltverträgliche Energiewende einzuführen. Ihren Berichtspflichten aus dem Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ ist sie seit dem Jahr 2020 nicht mehr nachgekommen.

Mit ihrem Beschluss zur Änderung des Energiewende-Monitorings vom Juni 2024 hat die Bundesregierung das Monitoring in die Zuständigkeit der Expertenkommission übertragen. Diese soll sich in ihren Bewertungen auf bestehende Publikationen der Bundesregierung zur Energiewende beziehen. Diese decken jedoch nicht die Umweltwirkungen der Energiewende (jenseits des Klimaschutzes) ab. Umweltwirkungen waren lediglich im Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ angelegt.

Die Expertenkommission beschränkt sich auf einige für das Energiesystem besonders relevante Umweltdimensionen. Es ist damit weiterhin nicht gewährleistet, dass die Auswirkungen der Energiewende auf die Umwelt umfassend überwacht werden.

Im Ergebnis kann die Bundesregierung damit weiterhin die Energiewende nicht so gestalten und steuern, dass Beeinträchtigungen der Umwelt, Natur und Artenvielfalt minimiert und Ressourcen sparsam und effizient genutzt werden. Zudem kann die Bundesregierung weiterhin Konflikte zwischen den drei energiepolitischen Zielen Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit nicht frühzeitig erkennen und auflösen.

## Fazit des Bundesrechnungshofes

Die aktuellen Entwicklungen bestätigen die Einschätzungen des Bundesrechnungshofes in seinem Sonderbericht vollumfänglich. Die Bundesregierung ist inzwischen von ihrem Ziel des vorgezogenen Kohleausstieg bis zum Jahr 2030 abgerückt, um Versorgungsengpässe zum Ende des Jahrzehnts zu vermeiden. Der Strom ist schon heute teuer und insbesondere die Netzentgelte dürften künftig erheblich steigen. Zudem kann die Bundesregierung die Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt weiterhin nicht umfassend bewerten.

Auch die Expertenkommission der Bundesregierung stellt in ihrem aktuellen Bericht vom Juni 2024 unmissverständlich fest, dass Handlungsbedarf „in allen Bereichen der Energiewende“ besteht. Die Energiewende-Ampel zeigt überwiegend Gelb. So kommt die Expertenkommission mit Blick auf wesentliche vom Bundesrechnungshof für die

Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Energiewende betrachtete Bereiche zu ähnlichen Bewertungen. So bewertet sie<sup>28</sup>

- die Entwicklung der Stromerzeugungskapazitäten aus EE mit Gelb, den Ausbau der Übertragungsnetze sowie den Umfang der Engpassmanagementmaßnahmen sogar mit Rot;
- die Energiekosten (u. a. bezüglich des durchschnittlichen Strompreises privater Haushalte) mit Gelb, den Indikator Energiearmut mit Rot;
- die Umweltauswirkungen mit Gelb (unter Berücksichtigung von Schadstoffemissionen, Flächeninanspruchnahme, Recycling und Ressourcenentnahmen).

Die Bundesregierung muss schnellstmöglich die aufgezeigten Risiken adressieren, damit die Energiewende gelingen kann.

### 3.3.3 Weitere Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes

#### **Klimaschutz: Erfassung der Einnahmen und Ausgaben im Bundeshaushalt**

Das Erreichen der im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 wird mit hohen Ausgaben verbunden sein. Die Bundesregierung muss deshalb die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Klimaschutzmaßnahmen bewerten können. Dazu muss sie die mit ihnen geplanten und erzielten THG-Minderungen sowie die mit ihnen verbundenen Einnahmen und Ausgaben kennen.

Dem Vorschlag des Bundesrechnungshofes, die klimafreundlichen, klimaneutralen und klimaschädlichen Einnahmen und Ausgaben im Bundeshaushalt zu kennzeichnen (Klimahaushalt), hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages nicht angeschlossen. Er erwartet allerdings, dass das BMWK für die wesentlichen Klimaschutzmaßnahmen der Bundesregierung die THG-Minderungen und die damit verbundenen Ausgaben bzw. Einnahmen beziffert und darüber gemäß den neuen Vorgaben des KTF berichtet. Zudem hat das BMF sicherzustellen, dass der Subventionsbericht zukünftig um eine Aussage zur Klimaschutzwirkung der einzelnen Subventionen ergänzt wird.

Die Bundesregierung hat inzwischen mitgeteilt, dass sie ein Tagging im KTF anstrebt. Grundsätzlich ordne ein Tagging Haushaltsmittel auf der Ebene der Haushaltstitel den 17 Nachhaltigkeitszielen zu. Zudem will die Bundesregierung die jährliche Berichterstattung zum KTF und die Methodik zur Ermittlung der THG-Fördereffizienz (Verhältnis zwischen Fördermitteln

---

<sup>28</sup> Monitoringbericht der Expertenkommission zum Energiewende Monitoring (Juni 2024), S. 4 f. Die Expertenkommission bewertet die Energiewende anhand von sechs Dimensionen: Energieversorgung, Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit, Energiesicherheit, Umweltverträglichkeit, Gesellschaft. Einzelne Unterdimensionen und Indikatoren werden somit anders „verortet“ als im Sonderbericht des Bundesrechnungshofes. So betrachtet der Bundesrechnungshof den Zubau von EE-Erzeugungskapazitäten im Rahmen der Versorgungssicherheit, die Expertenkommission hingegen in der Dimension Energieversorgung.

inklusive Projektträgerausgaben und THG-Minderungen über die Lebensdauer der Einsparungen) weiterentwickeln. Die Bundesregierung hat außerdem im 29. Subventionsbericht erstmals Einschätzungen zur Klimawirkung aller Subventionen ergänzt.

Der Bundesrechnungshof hält das auf die Nachhaltigkeitsziele ausgerichtete Tagging nicht für ausreichend, um die zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele notwendigen Maßnahmen besser steuern zu können. Dazu ist erforderlich, für die wesentlichen Klimaschutzmaßnahmen der Bundesregierung die THG-Minderungen und die damit verbundenen Ausgaben bzw. Einnahmen zu beziffern. Zum 29. Subventionsbericht merkt der Bundesrechnungshof an, dass von den darin enthaltenen 57 Finanzhilfen des BMWK 32 als klimafreundlich bewertet werden. Für lediglich ein Viertel dieser Finanzhilfen enthielt der Bericht Angaben zu den erwarteten oder erreichten THG-Minderungen. Das BMWK hat anerkannt, dass die Bewertung der Klimawirkung von Subventionen kontinuierlich verbessert werden müsse.

Der Bundesrechnungshof wird weiterverfolgen, ob die Bundesregierung künftig angemessen über Wirkungen und Wirtschaftlichkeit ihrer Klimaschutzmaßnahmen berichtet und den nächsten Subventionsbericht aussagekräftiger hinsichtlich der Klimawirkung der Finanzhilfen gestaltet.

### **Internationale Klimaschutzinitiative**

Ein Ausgabenschwerpunkt im Jahr 2025 soll die Förderung von Projekten der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) in den Bereichen Klimaschutz, Klimawandelanpassung sowie Biodiversität in Entwicklungs- und Schwellenländern sein (Titel 896 41). Für das Jahr 2025 sind 635 Mio. Euro Ausgaben vorgesehen. Das sind 100 Mio. Euro weniger als im Jahr 2024.

Zentraler Ansatz der IKI ist, die Partnerländer dabei zu unterstützen, die notwendigen regulatorischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sie ihre Klimaschutz- und Biodiversitätsschutzziele erreichen können. Damit erfüllt die Bundesregierung einen Teil ihrer Verpflichtungen bei der internationalen Klimafinanzierung (derzeit etwa 15 %). Der Großteil der jährlichen Ausgaben des Bundes zur internationalen Klimafinanzierung wird aus dem Einzelplan 23 geleistet (derzeit etwa 85 %).

Im Zeitraum 2008 bis 2023 wurden für die IKI etwa 5,7 Mrd. Euro veranschlagt, 5,5 Mrd. Euro verausgabt und mehr als 1 100 Projekte in über 150 Ländern bewilligt. Im Dezember 2021 hat das BMWK die Federführung für die IKI vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) übernommen. Es ist für ihre Steuerung und Erfolgskontrolle auf Programmebene zuständig. Für die Umsetzung der IKI sind neben dem BMWK auch das BMUV und das Auswärtige Amt zuständig. Sie werden im Wesentlichen von der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH als Projektträger unterstützt.

Der Bundesrechnungshof hat die IKI geprüft und dem BMWK im September 2023 eine abschließende Prüfungsmittelung übersandt. Er hat festgestellt, dass das BMWK bisher weder die Wirtschaftlichkeit der IKI nachweisen konnte, noch weiß, ob die IKI als Programm Erfolg

hatte und hat. Das BMWK hat zugesagt, eine ressortübergreifende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bis zum Sommer 2024 vorzulegen, die zugleich als Grundlage für künftige Erfolgskontrollen dienen soll. In der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung will es erstmals für die gesamte IKI quantitative und qualitative Indikatoren zur Messung der Zielerreichung definieren. Zudem will das BMWK auf Empfehlung des Bundesrechnungshofes die Haushaltstransparenz der IKI erhöhen. Dazu sollen die Titelerläuterungen für den Bundeshaushalt 2025 die Instrumentenvielfalt der IKI und ihre unterschiedlichen Ausgabebereiche detaillierter ausweisen.

Das BMWK sollte seine Zusagen umsetzen.

### 3.4 Chancen der Globalisierung (Kapitel 0904)

Die Mittel für die Förderung der Außenwirtschaft sollen im Jahr 2025 insgesamt 427 Mio. Euro betragen und sich damit um 10 % gegenüber dem Jahr 2024 erhöhen. Der stärkste Aufwuchs ist bei den Ausgaben für die Energiepolitische Zusammenarbeit mit der Ukraine (Titel 687 11) und sowie für Beteiligungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau an Rohstoffvorhaben (Titel 671 01) vorgesehen.

Die Mehrausgaben dieses Kapitels im Jahr 2023 entfielen auf die Wasserstoffstrategie Außenwirtschaft - Internationale Kooperation Wasserstoff (281 Mio. Euro; Titel 896 02). Diese Förderung wird seit dem Jahr 2024 im KTF veranschlagt.

### 3.5 Sonstige Bewilligungen (Kapitel 0910)

Im Jahr 2025 sollen die Ausgaben (ohne globale Minderausgaben) 140 Mio. Euro betragen. Sie sollen damit gegenüber dem Jahr 2024 um 24 Mio. Euro sinken. Dies ist vor allem auf den Wegfall der Mittel zur „Abwicklung der Härtefallregelungen KMU“ (Titel 683 09) zurückzuführen.

Das Bundesverfassungsgericht konkretisierte mit dem Urteil vom 15. November 2023 die rechtlichen Anforderungen für krisenveranlasste Kreditaufnahmen und die Inanspruchnahme dieser Mittel für Sondervermögen. Aus dem Urteil ergaben sich Rechtsfolgen für den WSF-Energiekrise. Er wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgelöst. Im Zusammenhang mit Programmen und Maßnahmen des WSF-Energiekrise gab es gesetzliche oder bereits eingegangene vertragliche Verpflichtungen, die ab dem Jahr 2024 und den Folgejahren fällig werden. Daher wurden in bestimmten Einzelplänen hierfür Nachfolgetitel geschaffen. Im Einzelplan 09 wurde unter anderem der Titel „Abwicklung der Härtefallregelungen KMU“ eingerichtet. In dem Titel wurden 20 Mio. Euro für das Jahr 2024 veranschlagt.

Der Bundesrechnungshof hat die insgesamt neun Härtefallregelungen im WSF-Energiekrise geprüft. Das BMWK hatte bezüglich der Härtefallregelungen zwei übergeordnete Aufgaben. Zum einen war es gemeinsam mit dem BMF für die Koordination der Härtefallregelungen

zuständig. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass beide Ministerien diese Aufgabe nicht ausreichend wahrgenommen hatten. Sie versäumten es, allgemeingültige Bestimmungen über die formalen und materiellen Voraussetzungen der verschiedenen Härtefallregelungen zu erlassen. Das BMF und das BMWK wären aber dafür verantwortlich gewesen, das Vorgehen und die verschiedenen Regelungen zu koordinieren sowie Mindestanforderungen festzulegen. So waren beispielsweise die Zugangsvoraussetzungen zu den Härtefallregelungen KMU nicht bundeseinheitlich festgelegt. Der Bundesrechnungshof hat dem BMWK empfohlen, für eine länderübergreifend einheitliche Ausgestaltung zu sorgen und einen gleichmäßigen Vollzug der Wirtschaftshilfen sicherzustellen, sofern das BMWK die Umsetzung den Ländern überträgt. Die Länder legen dem Bund bis 30. Juni 2025 das Ergebnis ihrer Evaluation der Härtefallregelungen KMU vor. Sie sollen eine Zielerreichungskontrolle, Wirkungskontrolle und Wirtschaftlichkeitskontrolle beinhalten. Spätestens bis Dezember 2025 übersenden die Länder dem Bund zudem einen Schlussbericht über die Anzahl und Durchführung der Maßnahmen sowie eine Spitzabrechnung über die Höhe der erhaltenen und verausgabten Bundes- und Landesmittel.

Zum anderen wurde die Rolle des Beauftragten für den Haushalt (BfdH) für den WSF-Energiekrise dem BMWK zugewiesen. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das BMWK seine haushaltsrechtliche Fachaufsicht als BfdH für den WSF-Energiekrise hinsichtlich der Härtefallregelungen nicht hinreichend wahrgenommen hatte. So prüfte der BfdH während der Haushaltsaufstellung nicht, ob die für die Härtefallregelungen vorgesehenen Ausgaben dem Grunde und der Höhe nach notwendig waren. Weiterhin hatte der BfdH Aufgaben der Bewirtschaftung der Härtefallregelungen an andere Bundesministerien übertragen. Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass sich der BfdH in diesem Fall zumindest vergewissern muss, dass die Maßnahmen der zuständigen Bundesministerien wirtschaftlich sind.

Die Mittel für zweckgebundene Zuweisungen an die Länder für Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (WGL) (Titel 632 01 und 882 01) sind zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt. Ende des Jahres 2023 waren aus den Investitionsmitteln – erstmals – 2,5 Mio. Euro nicht verbraucht worden und für spätere Jahre erhalten geblieben.<sup>29</sup> Dies entspricht rund 50 % der Mittel, die im Jahr 2023 für Investitionen dieser Mitgliedseinrichtungen veranschlagt waren.

## 4 Wesentliche Einnahmen

Im Jahr 2023 hat das BMWK 450 Mio. Euro eingenommen, 236 Mio. Euro weniger als veranschlagt (-34 %). Die veranschlagten 110 Mio. Euro aus Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von FSRU (Kapitel 0903 Titel 124 01) wurden nicht realisiert. Das Bundeskartellamt erzielte mit Einnahmen von 80 Mio. Euro im Jahr 2023 insgesamt 104 Mio. Euro geringere Einnahmen aus Geldstrafen u. ä. als veranschlagt.

---

<sup>29</sup> Entwurf Haushaltsplan 2025, Kapitel 0910 Titel 882 01, Erläuterungen.

Die Einnahmen im Jahr 2025 sollen 2 575 Mio. Euro betragen und sich damit um 768 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2024 erhöhen. Das BMWK geht bei den Einnahmen im Zusammenhang mit dem Windenergie-auf-See-Gesetz (Kapitel 0918 Titel 129 01) für das Jahr 2025 von 1 480 Mio. Euro aus, 694 Mio. Euro mehr als im Jahr 2024. Mit dem Nachtragshaushalt 2024 sollen zudem 275 Mio. Euro Gewinne und Einnahmen aus Beteiligungen (Kapitel 0903 Titel 121 01) veranschlagt werden. Im Jahr 2025 sind 300 Mio. Euro an solchen Einnahmen vorgesehen.

## 5 Behörden

Für die sechs nachgeordneten Behörden des BMWK sollen im Jahr 2025 zusammen 1 Mrd. Euro veranschlagt werden.<sup>30</sup> Die Ausgaben sollen gegenüber dem Jahr 2024 um 6,3 % steigen. Der Personalhaushalt der nachgeordneten Behörden für das Jahr 2024 weist 7 867 Planstellen und Stellen aus.<sup>31</sup>

Im Jahr 2023 umfasste der Personalhaushalt des Einzelplans 09 insgesamt 10 393 Planstellen und Stellen. Am 1. Oktober 2023 waren davon 9 007 besetzt. Die entspricht für den gesamten Geschäftsbereich des Ressorts einer Quote von 87 %. Zudem waren 567 Stellen mit wissenschaftlichen und wissenschaftsnahen Tarifbeschäftigten besetzt, für die zulässigerweise kein verbindlicher Stellenplan vorliegt. Die Besetzungsquoten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) und des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)<sup>32</sup> lagen zum 1. Oktober 2023 jeweils bei 78 %. Während bei beiden Behörden nahezu alle Stellen (tarifliche Beschäftigte) besetzt waren, lag die Quote für die Planstellen (beamtete Beschäftigte) bei der BAM bei 66 % und beim BAFA bei nur 48 %. Bei beiden Behörden bedeutet die Besetzungsquote bei den Planstellen einen Tiefststand in den letzten drei Jahren.

Der Bundesrechnungshof hat im Dezember 2023 in einer Bemerkung festgestellt, dass das BMWK das BAFA mit Aufgaben überlastet hat. In den Bereichen Wirtschaftsförderung und Energie setzt das BAFA 70 Förderprogramme um. Das BMWK hat es u. a. mit der Umsetzung von drei Förderprogrammen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudesektor beauftragt, ohne zuvor geprüft zu haben, ob dafür ausreichende Kapazitäten im BAFA bestehen. Das BMWK hätte erkennen müssen, dass dem BAFA Personal fehlte, um die vielen Förderfälle zu bearbeiten. Das BMWK muss dafür sorgen, dass Förderprogramme ordnungsgemäß und wirtschaftlich umgesetzt werden können, bevor es Förderprogramme beschließt oder ändert.<sup>33</sup>

---

<sup>30</sup> Ausgaben der Kapitel 0913 bis 0918.

<sup>31</sup> Der Entwurf des Personalhaushalts zum Einzelplan 09 für das Jahr 2025 lag dem Bundesrechnungshof bei Abfassen dieses Berichtes nicht vor.

<sup>32</sup> Ohne Personalhaushalt zur Abschlussprüferaufsichtsstelle (Titelgruppe 05) und ohne Personalhaushalt für die der Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) gestellten Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Titelgruppe 02).

<sup>33</sup> Verspätete Auszahlung von 10 Mrd. Euro gefährdet Zielerreichung und Akzeptanz von Förderprogrammen; Vgl. Bemerkungen 2023 Ergänzungsband, Bundestagsdrucksache 20/11000 Nummer 29.

## 6 Ausblick

Nach dem Finanzplan 2024 bis 2028 der Bundesregierung zum Entwurf des Bundeshaushalts 2025 werden in den Jahren 2026 ff. nur noch Einnahmen von jeweils weniger als 1 Mrd. Euro pro Jahr erwartet. Hintergrund sind insbesondere die im Jahr 2025 erwarteten hohen Einnahmen der BNetzA im Zusammenhang mit Erlösen gemäß des Windenergie-auf-See-Gesetzes.

Die Ausgaben des Einzelplans 09 sollen bis zum Ende des Finanzplanzeitraums auf 9,3 Mrd. Euro im Jahr 2028 zurückgehen. Nach Angaben des BMWK sollen dabei die Ausgaben der Förderkapitel (Kapitel 0901 bis 0910) bis zum Jahr 2028 um 2 Mrd. Euro im Vergleich zum Bundeshaushalt 2024 sinken. So sollen sich die Ansätze für die Finanzierung der Deutschen Energy Terminal GmbH, der FSRU und FSRU-Standorte (Kapitel 0903 Titel 682 01) sowie für Maßnahmen zur Sicherung der Pipelinerohölversorgung der für die Versorgung von Nordostdeutschland mit Mineralölprodukten und Kraftstoffen essenziellen Erdölraffinerie PCK Schwedt (Kapitel 0903 Titel 893 01) bis zum Jahr 2028 aufgrund des geplanten Abschlusses der Maßnahme deutlich verringern. Im Jahr 2025 sollen letztmalig Ausgaben für die Inanspruchnahme aus der Verwaltungsvereinbarung mit dem Sondervermögen des European Recovery Programm (ERP) zur Förderung von Entwicklungskosten (Kapitel 0901 Titel 871 31) veranschlagt werden. Ende des Jahres 2026 sollen z. B. die Förderungen des Zukunftsfonds Automobilindustrie (Kapitel 0901 Titel 686 11) und des Zukunftsinvestitionsprogramms für Fahrzeughersteller und die Zulieferindustrie sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte für transformationsrelevante Innovationen und regionale Innovationscluster (Kapitel 0901 Titel 892 11) auslaufen. Das Auslaufen von Förderprogrammen entspricht dem Grundsatz der zeitlichen Befristung aus den Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung (siehe Tz. 3). Der Bundesrechnungshof fordert eine konsequente Anwendung dieser Leitlinien sowie eine Priorisierung durch das BMWK. Gerade im Einzelplan 09 mit seinen zahlreichen, zum Teil sehr hohen Finanzhilfen ist dies unverzichtbar. Überprüfbare Zielsetzungen, Befristung und Degression sowie regelmäßige Erfolgskontrollen bilden die Grundlage für eine wirtschaftliche Subventionspolitik in Zeiten knapper Kassen. Die bisherigen Finanzhilfen sollten auf das Vorkrisenniveau und das unbedingt Notwendige zurückgeführt werden. Neue Finanzhilfen dürfen nur gegen Einsparungen veranschlagt werden.

Ehmann

Schmidt-Wegner

Beglaubigt: Daniels, Amtsinspektorin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.